

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

GR-20.12.2023

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am 20.12.2023
im Pfarrsaal der Gemeinde Poggersdorf

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatsitzung erfolge nachweislich mittels Einzelladung vom 20.12.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Gemeinderatssitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil **öffentlich** und in einem weiteren Teil **nicht öffentlich**.

Anwesende

Vorsitzender: Bgm. Arnold Marbek

Mitglieder des Gemeinderates:

VzBgm. Mag. Katrin Hajek
Ing. Manfred Stromberger
Evelyn Kohout
Iris Sulzbacher
Karl Heinz Sommer
DI Florian Spenger
Ing. Hubert Otto Novak
Johanna Anna Dobernig
Ing. Gerhard Leger, MSc
Jessica Bilgeri
Oliver Nuck

VzBgm. Otto Sucher
Helga Knaf
Peter Hartl
Monika Winkler
Hartwig Häusl
Petra Mühlbacher
Wolfgang Patterer
Dorothea Fischer, MSc
Margarete Träger
Martin Krainz
Tamara Supanz

Entschuldigt:

Sigrid Anna Leitmann
Alexander Jagersberger
Martin Egger

Manuel Kitz
Georg Weidlitsch, MSc

Protokollführung:

Marina Aineter

Amtsleitung:

Mag. Katrin Hajek

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten notwendigen Sachverhaltsdarstellungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge, sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO
3. Fragestunde
4. Amtliche Informationen des Bürgermeisters
5. STSV Wabelsdorf – Verleihung des Gemeindewappens
6. Hilfsamt – Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt - Legitimierung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2023
7. Raumordnung und Raumplanung – Umwidmungen
8. Ortskernentwicklung – Evaluierung des Masterplanes 2017 mit dem Schwerpunkt „Erweiterung der Standorte für Bildungseinrichtungen“
9. Gemeindestraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut
 - a. Wabelsdorf – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut
 - b. Wirtschaftspark – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut
10. Wasserversorgung – Annahme Fondsdarlehen & Fördervertrag
 - a. BA 06 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
 - b. BA 07 Aufschließung Illgoutzgründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
 - c. BA 06 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 - d. BA 07 Aufschließung Illgoutzgründe - Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
11. Abwasserbeseitigung – Annahme Fondsdarlehen & Fördervertrag
 - a. BA 11 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
 - b. BA 11 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fördervertrages mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH
12. P-IG – Festsetzung der Fernwärmetarife
13. Finanzwirtschaft – Erlassung einer Zweitwohnsitzabgabenverordnung

14. Bericht des Kontrollausschusses
15. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024.
16. Finanzwirtschaft - Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024

Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

17. Personalwesen - Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Punkt 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Arnold Marbek, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2023 um 17:00 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er stellt weiteres fest, dass die Einberufungen zur Sitzung ordnungsgemäß mittels Einzelladungen ergangen sind. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass Frau GV. Sigrid Anna Leitmann, Herr GR Manuel Kitz, Herr GR Alexander Jagersberger, Herr GR Martin Egger, und Herr GR Georg Weidlitsch, MSc an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können und sich entschuldigt haben. Sie werden bei der heutigen Sitzung vertreten von GR-Frau Helga Knafel, Frau GR Evelyn Kohout, Frau GR Iris Sulzbacher, Herrn DI Florian Spenger und Herrn GR Hartwig Häusl.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Sie wird in der vorliegenden Form abgearbeitet.

Punkt 2: Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gem. § 45 der K-AGO.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, zur Unterfertigung der heutigen Sitzungsniederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO Frau GR Johanna Dobernig und Herrn GR Martin Krainz zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 3: Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 4: Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek berichtet wie folgt:

- a.) Information vom Sozialhilfeverband Klagenfurt Land, vom 06.12.2023 betreffend „Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung - Beschluss Verbandsrat SHV Klagenfurt Land“
- b.) E-Mail vom Büro Regional Management Mittelkärnten vom 05.12.2023 betreffend „Beschluss_ Projektauswahlgremium_ Leader- Projektantrag „Unser Dorfgarten Poggersdorf“.
- c.) Schreiben vom Kärntner Landesfeuerwehrverband vom 12.12.2023 betreffend „Information zur Einsatzbekleidung „ÖBFV-RL KS-03 und zur Dienstbekleidung

Die Berichte des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 5: STSV Wabelsdorf – Verleihung des Gemeindewappens

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Aufgrund des Ansuchens vom 10.11.2023 wird dem STSV Wabelsdorf, ZVR 859523373, gemäß § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Poggersdorf verliehen.

Die gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung vorzuschreibenden Verwaltungsabgaben in Höhe von EUR 556,00 für das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens, werden dem Verein STSV Wabelsdorf als nicht rückzahlbare Subvention erlassen. Dieser Betrag ist als Vereinsförderung auszuweisen.“

Beschluss: Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von Herrn VzBgm. Otto Sucher einstimmig angenommen.

Punkt 6: Hilfsamt – Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Legitimierung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2023

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender Beschlussantrag vor, der Gemeinderat der Marktgemeinde Poggersdorf möge die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 mittels Beschlusses zustimmend zur Kenntnis nehmen und genehmigen:

1. „Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.

2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.

3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.

4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.

5. Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.

6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.“

Beschluss: Der Antrag wird nach einer kurzen Wortmeldung von Herrn GV. Manfred Stromberger einstimmig angenommen.

Punkt 7: Rauordnung und Raumplanung – Umwidmungen

Umwidmung 17/2022 – Hafesan Beteiligungs GmbH

Kundmachungszeitraum 31.08.2023-29.09.2023

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Eine Teilfläche aus dem Grundstück 696/3 im Ausmaß von 2.363 m² wird von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ umgewidmet.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Umwidmung 06/2022 – Anke Krainz

Kundmachungszeitraum 16.11.2023 - 18.12.2023

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Pubersdorf Ost 1. Bauabschnitt, 1. Abänderung“, wird in der Ausfertigung vom 23.06.2022 gem. K-ROG 2021 LGBl. 59/2021, 8. Abschnitt § 52, zum Beschluss erhoben:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „A“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8: Ortkernentwicklung – Evaluierung des Masterplanes 2027 mit dem Schwerpunkt „Erweiterung der Standorte für Bildungseinrichtungen“

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Die Marktgemeinde Poggersdorf tritt für die Evaluierung des Masterplanes 2017 unter Berücksichtigung aller Erfordernisse der künftigen Weiterentwicklung der Gemeinde 2040 ein.
2. Ein besonderes Augenmerk soll dabei dem Schwerpunkt „Erweiterung bzw. Neubau der Standorte für Bildungseinrichtungen“ gewidmet werden.
3. Als Lenkungsgruppe wird der Gemeindevorstand eingesetzt.
4. Dem Gesamtprojekt soll eine Zeitschiene mit dem Ziel hinterlegt werden, bis Oktober den Masterplan soweit fertig zu stellen, dass über die Wintermonate eine Ausschreibung für die Bildungseinrichtungen erfolgen kann und ein Baubeginn im Frühjahr 2025 möglich erscheint.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9: Gemeindestraßen – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut

Punkt 9.1. Wabelsdorf – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Trennstück „1“ im Ausmaß von 559 m² wird aus dem Grundstück Nr. 1709/1 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 1709/11, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch gewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9.2. Wirtschaftspark – Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Gut

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde, der Launoy-Santer ZT GmbH für Vermessungswesen, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, GZ: G0413C/18, vom 17.11.2023 wird verordnet:

„1. Das Trennstück „5“ im Ausmaß von 224 m² wird aus dem Grundstück Nr. .82 KG 72135 Leibsdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 1000, KG 72156 Pubersdorf (EZ 443 KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch gewidmet.

„2. Das Trennstück „7“ im Ausmaß von 14 m² wird aus der EZ 173 KG 72135 Leibsdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, EZ 443, KG 72156 Pubersdorf zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch gewidmet.

1. Das Trennstück „4“ im Ausmaß von 2 m² wird aus dem Grundstück Nr. .114 KG 72135 Leibsdorf kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 1000, KG 72156 Pubersdorf (EZ 443 KG 72156 Pubersdorf) zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch gewidmet.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10: Wasserversorgung – Annahme Fondsdarlehen und Fördervertrag

10.1. BA 06 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von EUR 33.550,00 für den BA 06 werden anerkannt und wird folgende Annahmeerklärung zum Beschluss erhoben:

Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung liegt der Niederschrift als Anlage „B“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.2. BA 07 Aufschließung Illgoutzgründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von EUR 10.560,00 für den BA 07 werden anerkannt und wird folgende Annahmeerklärung zum Beschluss erhoben:

Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung liegt der Niederschrift als Anlage „C“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.3. BA 06 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Poggersdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 05.07.2023, Antragsnummer C205059, betreffend der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Wasserversorgungsanlage Poggersdorf BA 06.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	EUR 200.000,00
Eigenmittel	EUR 40.950,00
Landesmittel	EUR 33.550,00
Investitionskostenzuschuss des Bundes	EUR 30.500,00
Fremdfinanzierung	EUR -----
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR 305.000,00“

Der Fördervertrag liegt der Niederschrift als Anlage „D“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.4. BA 07 Aufschließung Illgoutzgründe - Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Poggersdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C206726, betreffend der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Wasserversorgungsanlage Poggersdorf BA 07.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	EUR	39.000,00
Eigenmittel	EUR	36.840,00
Landesmittel	EUR	10.560,00
Investitionskostenzuschuss des Bundes	EUR	9.600,00
Fremdfinanzierung	EUR	-----
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	96.000,00

Der Fördervertrag liegt der Niederschrift als Anlage „E“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11: Abwasserbeseitigung Annahme Fondsdarlehen und Fördervertrag

11.1. BA 11 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von EUR 44.400,00 für den BA 11 werden anerkannt und wird folgende Annahmeerklärung zum Beschluss erhoben:

Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung liegt der Niederschrift als Anlage „F“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.2. BA 11 Aufschließung Wiesergründe und Wolingründe - Annahme des Fördervertrages mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Poggersdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2023, Antragsnummer C205068, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage Poggersdorf BA 11.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	EUR	200.000,00
-------------------	-----	------------

Eigenmittel	EUR	55.300,00
Landesmittel	EUR	44.400,00
Investitionskostenzuschuss des Bundes	EUR	70.300,00
Fremdfinanzierung	EUR	-----
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	370.000,00"

Der Fördervertrag liegt der Niederschrift als Anlage „G“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12: P-IG Festsetzung der Fernwärmetarife

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Das Ergebnis der Indexberechnung in Anlehnung an die Fernwärmelieferverträge wird für die öffentlichen Gebäude zur Anwendung gebracht.

2. Für Liegenschaften, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der Wärmepreis im Jahr 2023 um 9,5% erhöht.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13: Finanzwirtschaft – Erlassung einer Zweitwohnsitzabgabenverordnung

Durch diese Leerstände werden in der Marktgemeinde Poggersdorf keine Hauptwohnsitze begründet, was wiederum zu einem Entfall der anteilmäßigen Ertragsanteile je möglichen Hauptwohnsitzgemeldeten führt.

Ein Entwurf der Zweitwohnsitzabgabenverordnung wurde von der Gemeindeverwaltung erarbeitet und liegen den Gemeinderatsmitgliedern zur Beschlussfassung vor.

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „H“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14: Bericht des Kontrollausschusses

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek stellt fest, dass der Berichterstatter des Kontrollausschusses sich für die heutige Sitzung entschuldigt hat. Er stellt den Antrag den stellvertretenden Kontrollausschussobmann Herrn Ing. Hubert Otto Novak als Berichterstatter für diese Sitzung zu ernennen. Der Gemeinderat nimmt den Antrag zustimmend zur Kenntnis.

Der Stellvertretenden Kontrollausschussobmann Herr Ing. Hubert Otto Novak berichtet, dass der Kontrollausschuss am 11.12.2023 getagt hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 29.09.2023 bis zum 11.12.2023 durchgeführten Buchungen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 85.445,95 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Des Weiteren hält er fest, dass in den Gemeinderatssitzungen laufend selbstständige Anträge eingebracht werden, welche einer Abarbeitung bedürfen.

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek, ergänzt hierzu, dass die jeweiligen Ausschusssitzungen von den Obleuten einzuberufen wären, damit die Anträge einer Erledigung zugeführt werden können.

Der Bericht aus dem Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 15: Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in der folgenden Form des Amtsentwurfes festgestellt und es wird folgende Verordnung erlassen:

Stellenplanverordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „I“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16: Finanzwirtschaft – Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeindevorstand hat diesen Gegenstand in der Sitzung am 19.12.2023 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Verordnung Erlassen:

Voranschlagsverordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „J“ bei.

2. Für das Haushaltsjahr 2024 werden im Rahmen des Verwaltungszweiges des Wirtschaftshofes nachstehende Maschinenstundensätze zur Verrechnung zum Beschluss erhoben:

Rasenmähertraktor – Castelgarden	EUR 45,00/Stunde
Schlagbohrer – Hilti	EUR 14,00/Stunde
Motorflex – Hilti	EUR 15,00/Stunde
Erdböhrer – Stihl	EUR 27,00/Stunde
Kärcher – Hochdruckreiniger	EUR 8,00/Stunde
Stampfer – Amann	EUR 11,00/Stunde
Balkenmäher	EUR 5,00/Stunde
Schneefräse	EUR 84,00/Stunde
Stromaggregat	EUR 20,00/Stunde

3. Für das Haushaltsjahr 2024 wird der Stundensatz eines Bauhofmitarbeiters für den Verwaltungszweig des Wirtschaftshofes mit EUR 50,31/Stunde festgesetzt.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Marina Aineter eh.
Schriftführerin

Bgm. Arnold Marbek eh.
Der Vorsitzende:

GR Martin Krainz eh.
Protokollunterfertiger

GR Johanna Dobernig eh.
Protokollunterfertiger

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20. Dezember 2023,
Zahl: 955/920-10/1/2023 mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben
wird (Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 sowie der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Poggersdorf schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe inklusive Umsatzsteuer beträgt pro Monat:

- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²Euro 11,80
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²Euro 23,60
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²Euro 41,30
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²Euro 64,80

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 v.H. der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
- b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,

- c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
- d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind, e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
- f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet, werden können,
- g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl Nr 6/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001, und
- h) Wohnwägen.

(2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs 1 lit a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs 1 lit c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4

Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u. dgl.) der Wohnung.
- (3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch die Abgabenbehörde mit Bescheid zu erfolgen.
- (4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§5

Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

- (1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.

(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs 4 sinngemäß.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Marktgemeinde zu entrichten.

Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (§ 5 Abs 3 bis 5), ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20. Dezember 2023,
Zahl: 920/011-0/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024
beschlossen wird (Stellenplan 2024)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 312 Punkte.

§ 2**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	80,00%	P3	III	3	21	
3	100,00%	B	VI	11	45	45,00
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	52,50%	C	V	5	27	14,18
6	100,00%	C	V	7	33	33,00
7	100,00%			10	42	
8	75,00%			9	39	
9	100,00%			9	39	
10	100,00%			9	39	
11	100,00%			9	39	
12	100,00%			6	30	

13	75,00%			6	30	
14	75,00%			6	30	
15	75,00%			6	30	
16	75,00%			6	30	
17	50,00%			6	30	
18	100,00%			5	27	
19	68,75%	P4	III	4	24	
20	62,50%	P4	III	3	21	
21	80,00%	P5	III	2	18	
22	75,00%	P5	III	2	18	
23	50,00%	P4	III	2	18	
24	87,50%	K	-	11	45	
25	80,00%	K	-	9	39	
26	75,00%	K	-	9	39	
27	75,00%	K	-	9	39	
28	25,00%			9	39	
29	100,00%			9	39	
30	57,50%	P3	III	5	27	
31	45,00%	P3	III	5	27	
32	100,00%			9	39	
33	100,00%	P3	III	6	30	
34	100,00%	P3	III	4	24	
35	100,00%	P3	III	6	30	
36	100,00%	C	V	7	33	
37	100,00%	P2	III	7	33	
38	100,00%	P2	III	8	36	
					BRP-Summe	197,18

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2022, Zahl: 505/011-0/2022 außer Kraft.

Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20.12.2023
Zahl 921/902/1/2023 mit der der Voranschlag
für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 8.457.000,00
Aufwendungen:	EUR 8.471.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR -14.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 8.191.200,00
Auszahlungen:	EUR 8.581.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR -389.800,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.600.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.